



Grundschule am Planetarium • Ella-Kay-Straße 47 • 10405 Berlin • Tel.: +49 30 425 08 74
E-Mail: 03G08@03G08.schule.berlin.de • Website: www.gsap.de

(1) **Antrag auf Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht von Schülern** gemäß AV Schulbesuchspflicht

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Schule Grundschule am Planetarium Ella-Kay-Straße 47 10405 Berlin	Klasse
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird vom _____ bis _____	Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite (Auszug aus Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht zuletzt geändert am 19.11.2014)

Begründung: _____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r _____

(2) **Stellungnahme Klassenleitung:** Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.

Begründung: _____

Datum _____ Unterschrift Klassenleitung _____

(3) **Entscheidung der Schulleitung:**

Der oben gestellte Antrag auf Beurlaubung vom _____ wird

[] gemäß AV Schulbesuchspflicht Nr. 1

(1) ☐ a ☐ b ☐ c ☐ d ☐ e (2) ☐ (3) ☐ (4) ☐ (5) ☐ genehmigt.

[] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[] gem. AV Schulbesuchspflicht abgelehnt. Grund: _____

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

Datum _____ Unterschrift Schulleitung _____

Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

(AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 SenBildJugWiss II C 1.9

Auszug

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
 - a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
 - c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
 - d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
 - e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nacheinem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

- (2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.
- (3) Abweichend von Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr sind sie ausdrücklich hinzuweisen. Einzelheiten regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch gesonderte Verwaltungsvorschrift.
- (5) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind zeitlich zu begrenzen und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden